

Tätigkeitsbericht 2017 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:
«Auslagerung von Daten»





Vorbemerkung

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau erstattet dem Regierungsrat regelmässig einen Bericht über die eigene Tätigkeit.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht 2017 umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2017 und somit das ganze Jahr.

Die elektronische Fassung dieses Berichts finden Sie auf der Webseite des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau:

www.datenschutz-tg.ch

Inhalt:

Vorbemerkung 3

Zuständigkeit 4

Schwerpunkte 4

Referate 5

Kontrollen 7

Vernehmlassungen 8

Auslagerung von Daten 9

Auskünfte 11

Einzelne Anfragen 12

Zahlen zum Datenschutz 13

Dankesworte 14

Zuständigkeit

Datenschutzbeauftragte sind dafür besorgt, dass bei der Bearbeitung von Personendaten keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Bei den Persönlichkeitsrechten handelt es sich um Rechte, die jedem Menschen zustehen. So hat jede Person den Anspruch, eine ehrbare Person zu sein. Die Datenschutzbeauftragten sollen deshalb dafür besorgt sein, dass dieses hohe Recht nicht unrechtmässig eingeschränkt oder verletzt wird. Konkret bedeutet dies, dass vor der Bearbeitung von Personendaten jeweils abgeklärt werden soll, ob eine solche Bearbeitung durch ein Gesetz oder durch eine Einwilligung der betroffenen Person erlaubt ist oder ob die Voraussetzungen nicht gegeben sind und die Bearbeitung von Personendaten deshalb gar nicht zulässig ist.

Im Bund ist der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig, wenn Personendaten durch Private oder durch Bundesbehörden unrechtmässig bearbeitet werden. In den Kantonen sind die kantonalen Datenschutzbeauftragten zuständig, wenn Personendaten durch die Verwaltung in den entsprechenden Kantonen bearbeitet werden.

Datenschutz Bund: Datenbearbeitung durch Private und durch Bundesbehörden.

Datenschutz Kanton: Datenbearbeitung durch Behörden im Kanton.



Schwerpunkte

Auch im Jahre 2017 war der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau damit beschäftigt, das Bewusstsein für den Datenschutz weiter zu stärken. Diesmal lag der Schwerpunkt der Tätigkeit darin, die Behörden von der Wichtigkeit zu überzeugen, dass die eigenen Daten nicht auf fremde Server gelangen. Aber nicht nur im Bereich der Datenspeicherung, sondern auch in diversen anderen Gebieten ergaben sich viele Fragen zum Datenschutz. Wie das Thema Datenschutz sonst noch gestärkt werden konnte, ersehen Sie auf den folgenden Seiten.

Referate

Im Berichtsjahr hatte der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau Gelegenheit, vor verschiedenen Gruppierungen auftreten zu dürfen.

Wohltätigkeitsclub

Bei einem Wohltätigkeitsclub (Serviceclub) handelt es sich um mehrere Privatpersonen, welche sich als gleichbleibende Gruppierung regelmässig zu freundschaftlichen Treffen zusammenfindet und sich für das Wohl anderer Menschen einsetzt. Bei einem Vortrag hat der Datenschutzbeauftragte seine Tätigkeit aufgezeigt und auf einige Gefahren bei der Verwendung der heutigen Technik hinweisen können. Es wurde versucht, die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass ein zu leichtfertiger Umgang mit den eigenen Daten unweigerlich zu Abhängigkeiten und zu weiteren Gefahren führt. So wurde beispielsweise erwähnt, dass einige Krankenkassen heute Rabatte gewähren, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie täglich mindestens 10'000 Schritte absolviert hat. Leider denken wir heute nicht daran, was mit unseren 10'000-Schritte-Daten in einigen Jahrzehnten passieren kann: Unsere Krankenkasse wird uns dann vorhalten, dass wir früher zu viel auf den Beinen waren und wir sicherlich bald an Gelenkabnützen leiden werden. Deshalb müssen wir dann gestützt auf unsere 10'000-

Schritte-Daten höhere Prämien bei der Zusatzversicherung bezahlen.

Patientendossiergesetz

In einem internen Referat konnte der Datenschutzbeauftragte den Begriff des elektronischen Patientendossiers erläutern und darauf hinweisen, dass die Einwilligung des Patienten eine zentrale Rolle spielt. Selbstverständlich muss den datenbearbeitenden Stellen immer bewusst sein, dass eine Einwilligung auch wieder zurückgezogen werden kann.

EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)

Bei einer Abteilungsleiterkonferenz der Steuerverwaltung konnten die Auswirkungen der EU Datenschutz-Grundverordnung thematisiert werden. Diese wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten. In der neuen EU DSGVO soll die Anwendung des Datenschutzrechts im gesamten EU-Raum vereinheitlicht werden. Grundsätzlich könnten sich die Behörden im Kanton Thurgau auf den (falschen) Standpunkt stellen, dass uns diese ausländischen Regelungen nicht betreffen. Diese seien nicht Schweizer Recht und somit von uns nicht zu beachten. Eine solche Betrachtungsweise ist aber zu kurz gefasst und gefährlich. Das Problem liegt nicht darin, ob unsere Privatwirtschaft und unsere Behörden die EU DSGVO als Gesetz akzeptieren müssen, sondern dass es im Ausland zu einem Gerichtsfall

gegen uns kommen könnte und dann das ausländische Urteil in der Schweiz gegen uns vollstreckt würde. Da bei einer Verletzung der EU DSGVO hohe Strafen bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs drohen, sollte sicherheitshalber von allen Datenbearbeitern im Kanton Thurgau geprüft werden, ob sie Daten von Personen, die im EU Raum wohnen, bearbeiten. Bei der Steuerverwaltung könnte dies allenfalls bei Thurgauer Liegenschaften von im EU-Raum wohnhaften Schweizern und Ausländern der Fall sein. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Behörden keinen Anknüpfungspunkt liefern, damit die neue Regelung der EU von einem ausländischen Gericht gegen uns als anwendbar beurteilt werden könnte. Noch besser wäre es jedoch, dafür besorgt zu sein, dass die neuen Regelungen eingehalten werden, sobald wir Personendaten von in der EU wohnhaften Personen durch einen Auftragsverarbeiter in der EU bearbeiten lassen (Cloud), Waren oder Dienstleistungen im EU-Raum anbieten (Webseite etc.) oder das Verhalten von Personen in der EU beobachten (Profiling). Es empfiehlt sich somit wirklich, die Regelungen der EU DSGVO – auch wenn diese nicht zu unserem Recht gehören – strikt einzuhalten. Zwar verlangen auch unsere Datenschutzgesetze bereits die Beachtung der Grundsätze der

Datenminimierung, der Zweckbindung und der Rechtmässigkeit; aber beispielsweise in den Bereichen der Einwilligung (aufgeklärte und beweisbare Einwilligung), der Transparenz, dem Recht auf Vergessenwerden und dem Recht auf Datenübertragbarkeit in einem gängigen Format gehen die genannten Bestimmungen der EU weiter als bei uns.

Parteiversammlung

Anlässlich einer Parteiversammlung durfte der (parteilose) Datenschutzbeauftragte des Kantons

Thurgau zur Frage des Öffentlichkeitsprinzips Stellung nehmen. Dieses Prinzip verlangt, dass der Kanton sowie die politischen Gemeinden und Schulgemeinden Einsicht in amtliche Akten gewähren sollen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gemeindepräsidenten

Auch bei einem Treffen diverser Gemeindepräsidenten wurde auf das Thema Öffentlichkeitsprinzip näher eingegangen.

Berufsbeistandschaft

Bei einer Berufsbeistandschaft konnte näher auf das Thema «Datenschutz im Team» eingegangen werden. Es wurde dargelegt, dass von den einzelnen Angestellten der Berufsbeistandschaft nur diejenigen Daten der Klienten bearbeitet und zur Kenntnis genommen werden dürfen, welche zur Erfüllung der eigenen Aufgaben des Mitarbeiters benötigt werden. Nach Erklärung aller Umstände waren sich die Mitarbeiter bewusst, welche Daten sie zukünftig bearbeiten dürfen und welche nicht.



Kontrollen

Kontrollen Schengen-Dublin

Die Schweiz hat seit 2008 Zugriff auf die Daten des Schengener Informationssystems. Damit die Thurgauer Behörden weiterhin auf die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten zugreifen dürfen, hat eine Kontrollinstanz zu gewährleisten, dass die Datenverarbeitungsvorgänge in ihrem Teil des Schengener Informationssystems II mindestens alle vier Jahre nach internationalen Prüfungsstandards überprüft werden (Art. 44 Abs. 2 SIS-II-Verordnung und Art. 60 Abs. 2 SIS-II-Beschluss). Der Datenschutzbeauftragte hat deshalb im Berichtsjahr beim Migrationsamt des Kantons Thurgau eine Schengen-Dublin Kontrolle durchgeführt. Die Kontrolle wurde nicht extern vergeben, sondern selbst durchgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass beim geprüften Amt die Arbeitsabläufe vollständig elektronisch erfasst werden, konnten alle unklaren Positionen einwandfrei geklärt werden.

So stellte sich beispielsweise beim Abruf der Schengen-Dublin Daten eines erst sieben Tage alten Kindes die Frage, ob hier eine Mitarbeiterin des Migrationsamtes allenfalls überprüfen wollte, ob eine im Kanton Thurgau lebende Kollegin kürzlich Mutter geworden sei. Eine derartige Abfrage im europaweiten SIS-II System wäre für private Zwecke nicht zulässig gewesen. Es konnte dann aber geklärt werden, dass der Abruf der Kinderdaten nicht aus privaten Gründen erfolgte. Vielmehr wird im Computersystem des Migrationsamtes vor jeder Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung automatisch ein Datenabruf durchgeführt. Dank der im System des Migrationsamtes gespeicherten Arbeitsschritte konnte minutiös nachvollzogen und bewiesen werden, dass die kontrollierte Mitarbeiterin das SIS-II System nicht für private Zwecke missbrauchte, sondern alles seine Richtigkeit hat.

Weitere Kontrollen

Der Datenschutzbeauftragte hat neben der genannten Schengen-Dublin Kontrolle noch weitere Datenschutzkontrollen vorgenommen: Es wurden (1) das Amt für Wirtschaft und Arbeit, (2) das Kulturamt, (3) das Feuerschutzamt, (4) das Tiefbauamt und (5) das Kantonale Labor geprüft. Nur bei einem einzigen Amt musste in Hinblick auf die Umsetzung der Initiative gegen die Masseneinwanderung darauf hingewiesen werden, dass der zukünftig geplante Datenaustausch mit privaten Arbeitgebern datenschutzrechtlich überarbeitet werden sollte. Es wurde vorbehalten, diesen Aspekt zu gegebener Zeit nochmals zu kontrollieren. Im Übrigen haben die Kontrollen ergeben, dass die geprüften Ämter den Datenschutz einwandfrei beachten.



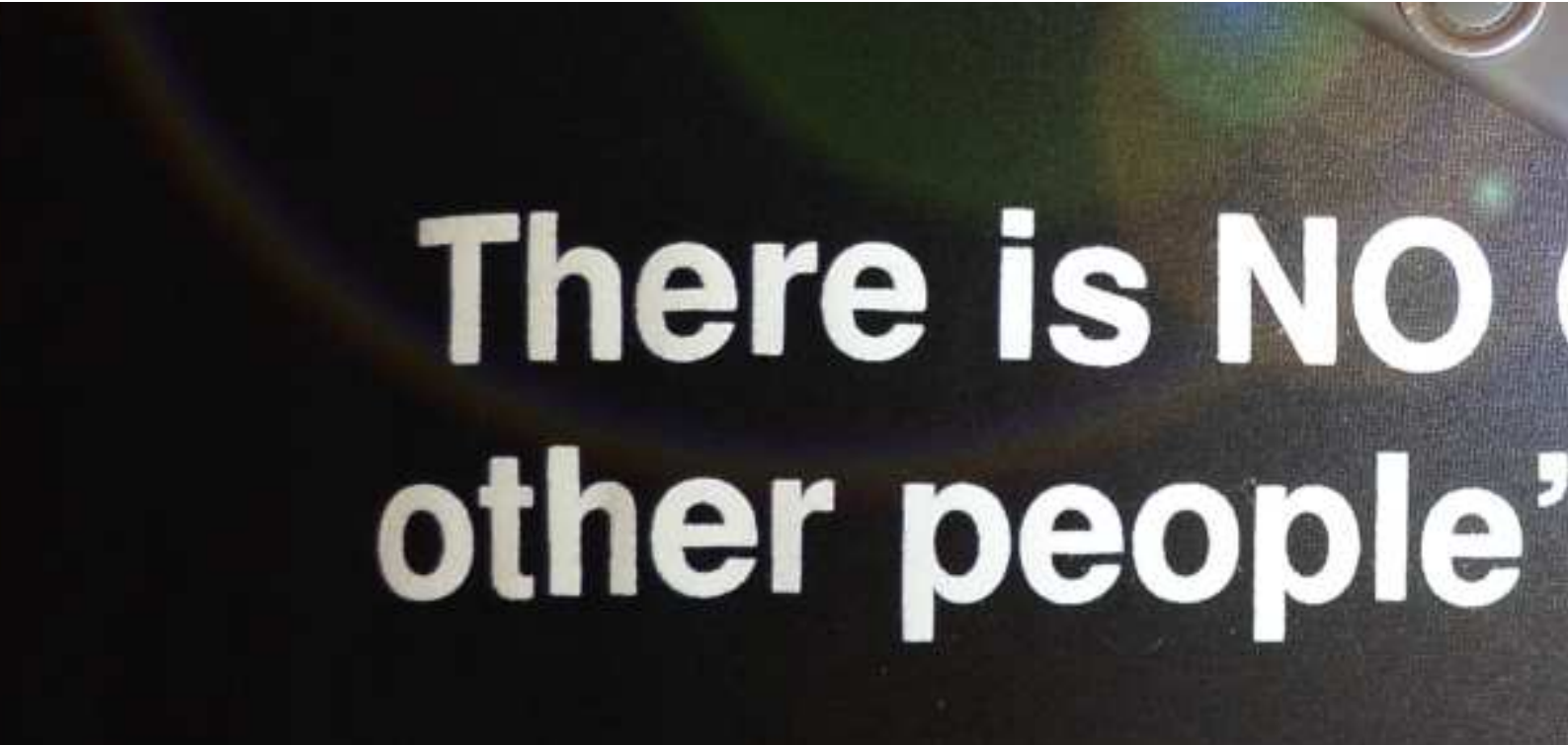
Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau bei verschiedensten Vernehmlassungen mitgewirkt:

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau hat im Berichtsjahr beispielsweise Stellung genommen (1) zum Vorentwurf für eine Totalrevision des Bundes-Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, (2) zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), (3) zum Entwurf für ein Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz), (4) zur Vernehmlassung betreffend Ausführungsrecht zum Krebsregistrierungsgesetz, (5) zu den Entwürfen der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, (6) zum Aufwand für die Umsetzung des In-

formationssicherheitsgesetzes, (7) zur Revision des ZGB betr. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch betreffend AHV-Versichertennummer bzw. Personenidentifikator, (8) zur Revision der Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier betreffend Einführung der elektronischen Austauschformate, (9) zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, (10) zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe (NSAG) und (11) zur Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS) 2018-2022.

Die Zuordnung des Datenschutzbeauftragten zur Staatskanzlei hat sich bewährt, da so jeweils die Vernehmlassungsmöglichkeiten erkannt werden.



There is NO
other people'

Exkurs: Auslagerung von Daten

Auslagerung zur Übertragung von Daten

Der Mensch neigt dazu, stets den einfachsten Weg zu gehen. Im Bereich des Datenschutzes kann das aber zu Problemen führen.

Mütter und Väter wissen, dass ihre Kleinkinder oft intuitiv und unkompliziert handeln. So machen diese jeweils das, was ihnen gerade in den Sinn kommt. Erst durch die Erziehung oder durch schlechte Erfahrungen lernen die Kleinkinder, wie sie sich verhalten sollten. Falls sie die Empfehlungen der Eltern nicht befolgen, lernen sie spätestens beim Berühren der heissen Bratpfanne, dass sie dies zukünftig unterlassen sollten. Im Umgang mit der neuen Technologie ist es leider oft ähnlich: Nur handelt es sich hier nun nicht mehr um Kleinkinder, sondern um erwachsene Personen. Auch

diese handeln oft intuitiv und unkompliziert. Sie wählen ebenso den einfachsten Weg, um das Ziel zu erreichen. Wie die Kleinkinder, werden sie dann oft von den bitteren Erfahrungen eingeholt. Die Erwachsenen müssten nun aber nicht mehr den Umgang mit der heissen Bratpfanne erlernen, sondern machen leider ihre schlechten Erfahrungen mit dem Computer bzw. den Computerdaten. Hier könnten viele Probleme verhindert werden, wenn vorab die Grundsätze des Datenschutzes besser beachtet würden. Konkret geht es darum, dass wir mit unseren Daten immer noch zu leichtfertig umgehen. So entscheiden wir uns im Umgang mit unseren Daten also weiterhin unbedacht für den einfachsten, oft aber gefährlichsten Weg. Darauf wird auf den Folgeseiten näher eingegangen:



Trotz abgeschlossener Kleinkind-Phase wählen wir für die Bearbeitung unserer Daten ohne uns zu besinnen also weiterhin den einfachsten Weg. Es ist für uns sehr bequem, die einfachen Angebote vieler Softwareanbieter anzunehmen und selbst gar nichts mehr für die eigenen Daten tun zu müssen:

Wir speichern unsere Daten bei einem Cloud-Anbieter, weil uns das sehr einfach gemacht wird. Sinnvoller wäre es, die Daten bei uns selbst zu speichern. Zwar müssten wir dazu zuerst eine externe Harddisk oder eine grosse Speicherkarte (Memory Stick) kaufen. Sobald wir also selbst aktiv werden und unsere Daten auf einem eigenen, externen Datenträger speichern, sind diese nur uns selbst bekannt und können nicht von Dritten eingesehen werden.

Wir arbeiten über externe Plattformen mit anderen zusammen. Wir sind der Ansicht, dass es so für uns einfacher ist, alle Dokumente untereinander auszutauschen. Allenfalls können gewisse Dokumente sogar gleichzeitig durch mehrere Benutzer bearbeitet werden. Aber auch hier hat der externe Anbieter Zugriff auf unsere Daten.

Wir kontaktieren uns über Instant-Messaging-Dienste wie E-Mail, Internetforen, Blogs oder über soziale Netzwerke. Derartige Kommunikationswege gestalten sich sehr einfach. Sobald wir das entsprechende Programm eingerichtet haben, können wir loslegen. Es braucht oft nur wenige Fingerbewegungen und schon ist die gewünschte Meldung versandt. Dabei verkennen wir, dass unsere Meldungen über die Server der Anbieter abgewickelt werden und dass unsere Daten dadurch Dritten offenbart werden. Ein E-Mail ist offener als eine Postkarte. Nicht nur der Postbote kann mitlesen!

Sowohl in der Kantonsverwaltung als auch in den Gemeinden des Kantons Thurgau ist das Bewusstsein, dass der externe Mailversand von Personendaten unsicher ist, immer noch nicht vollends durchgedrungen. Es wird leider oft nicht beachtet, dass ein Mail beispielsweise zur Adresse *name@xxx.ch* oder zu *name@yyy.com* von den Mail-Anbietern *xxx* oder *yyy* vollumfänglich eingesehen, gespeichert und sogar ausgewertet werden kann und auch wird. Dies darf mit unseren Behördendaten aber nicht passieren!

Auslagerung zur Bearbeitung von Daten

Nicht nur beim Versand, sondern auch bei der Bearbeitung von Daten kommt oft der Wunsch auf, die Daten mit einer einfachen Lösung auf einem fremden System zu haben.

Ein weiteres Problem liegt für die Behörden oft darin, dass Daten bearbeitet werden sollten, die entsprechenden Programme aber nicht zur Verfügung stehen. Das beginnt bereits bei grundlegenden Fragen. So ist die Verwaltung verständlicherweise nicht in der Lage, ein eigenes Betriebssystem zu entwickeln. Ebenso gibt es viele weitere Applikationen, welche von der Verwaltung nicht von Grund auf entwickelt werden können.

Wir sind somit faktisch darauf angewiesen, fremde Applikationen einzusetzen. Hierbei ergibt sich in letzter Zeit vermehrt, dass wir unsere Daten zur Bearbeitung auf fremde Server übertragen müssten. Das ist aber für die Verwaltung nicht nur datenschutzrechtlich, sondern auch unter dem Aspekt des Amtsgeheimnisses sehr problematisch. Ebenso kann es auch problematisch sein, wenn einzelne Kantonsbehörden

oder Gemeinwesen eigene Server betreiben und diese dann gegen aussen nicht genügend abschirmen oder diese technisch nicht aktualisieren können.

Bei den vermehrten Anfragen nach einfachen, externen Lösungen musste deshalb - ähnlich wie bei einem Arzt, der als Nichtbuchhalter seine Buchhaltung sinnvollerweise extern vergeben will - eine Lösung gefunden werden, damit das Amtsgeheimnis und der Datenschutz eingehalten werden können. Da es aus rechtlichen Gründen problematisch ist, die externen Anbieter als Nichtbehörden unter das Amtsgeheimnis zu stellen, ergeben sich bei externen Lösungen hohe rechtliche Hürden. Entsprechende Vorhaben sind deshalb vorgängig im Sinne von § 7a TG DSG der zuständigen Aufsichtsstelle für den Datenschutz zu unterbreiten. Diese kann

dann abklären, ob ausnahmsweise ein Weg gefunden werden kann, damit eine rechtlich passende Lösung für die Datenauslagerung erreicht wird. Hier ist vor allem daran zu denken, dass die Vertragsverhältnisse unter Schweizer Recht gestellt werden, ein Schweizer Gerichtsstand bestimmt wird, Verschwiegenheitserklärungen von allen Personen unterzeichnet werden, diese mit entsprechend hohen Konventionalstrafen gesichert werden und dass so die Datenmacht bewahrt wird.

Zusammengefasst ergeben sich bei der Auslagerung von Daten sehr grosse rechtliche und sicherheitsrelevante Anforderungen, weshalb vom *Grundsatz* auszugehen ist, dass keine Daten ausgelagert werden sollten. Die von den Behörden bearbeiteten Personendaten sollen somit grundsätzlich nicht ausser Haus gehen.

Auskünfte

Auch im Berichtsjahr bestand die Haupttätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau darin, an Private und Gemeinden sowie an Kantonsbehörden rechtliche Auskünfte zum Datenschutz zu erteilen. Die Fragen betrafen wiederum diverse Rechtsgebiete des Datenschutzes.

Trotz der genannten Unsicherheit des Mailverkehrs, gingen die meisten Fragen unverschlüsselt auf elektronischem Weg ein. Die Zahl der Anfragen hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Sie liegt weiterhin auf hohem Niveau. Das im letzten Jahr neu eingeführte Ticket-System zur rationelleren Bearbeitung der einzelnen Fälle hat sich bewährt. Wie bereits im letzten Bericht erwähnt, wird bei einer elektronischen Anfrage an die Adresse *anfrage@datenschutz-tg.ch* automatisch ein neues Dossier angelegt und dem Anfrager eine entsprechende Fallnummer zugeteilt. Je-

de weitere Nachfrage zu einem bestimmten Ticket wird dann automatisch in das richtige Dossier abgelegt. Allfällige Pendenzen werden automatisch gemahnt.

Obwohl die Anfragen per Mail eingehen, werden die Antworten soweit möglich per Briefpost beantwortet. Grundsätzlich ist ein Brief fast genauso rasch zu erstellen, wie eine Mailantwort. Der Schreibaufwand erhöht sich bei regelmässiger Anwendung fast nur noch um das zusätzliche Erstellen der Postadresse.

Da juristische Texte in einem Brief oft mit Literaturhinweisen ergänzt werden müssen, verwendet der Datenschutzbeauftragte neu das seit den 1980-er Jahren stets weiter entwickelte Textsatzsystem LaTeX, mit welchem die verlangten Hinweise automatisiert hinzugefügt werden können. Diese zusätzliche Automatisierung stellt einen weiteren Schritt zu speditiven Bearbeitung der anfallenden Arbeit dar.

Einzelne Anfragen aus der Praxis

Darf nach heutigem Recht einer Person die Einsichtnahme in die eigenen Daten verweigert werden?

Im Kanton Thurgau kann die Einsicht in Personendaten verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern.

Darf eine Remote-Desktop Lösung in der Kantonsverwaltung verwendet werden?

Bei einer solchen Lösung wird einer entfernten Person, meist einem Softwarebetreuer, der Zugang auf den eigenen Computer gewährt. Diese aussenstehende Person kann dann die Steuerung des Computers mittels Maus und Tastatur übernehmen. Leider geht die Macht des Externen aber meist weiter: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Remote-Desktop-Lösung der gesamte Computer mit allen Daten der externen Person freigeschaltet und somit übergeben wird. Solche Lösungen sind deshalb nicht einzusetzen.

Darf im Kanton Thurgau eine Dashcam verwendet werden?

Bei einer Dashcam handelt es sich um eine Kamera, die das Verkehrsgeschehen filmt. Das Bundesgericht hielt in einem konkreten Anwendungsfall fest, dass ein Anzeigerstatteer berechtigt gewesen sei, eine Dashcam in Betrieb zu nehmen bzw. laufen zu lassen, nachdem ihn der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug bedrängte (6B_758/2017).

Es geht davon aus, dass nach einem Verstoß gegen das Strassenverkehrsrecht ein Anlass bestehe, die Kamera weiter laufen zu lassen und dann keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung stattfindet. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau ist ergänzend der Ansicht, dass der Einsatz von Dashcams generell zulässig ist, solange die Sicht nicht eingeschränkt wird und mit technischen Mitteln sichergestellt wird, dass die Aufnahmen kontinuierlich wieder überschrieben werden und diese zu keinen anderen Zwecken als zum Beweis von Verkehrsregelverletzungen bzw. zur Klärung der entsprechenden Haftungsfrage bei Unfällen verwendet werden.

Verletzen Blockchains den Datenschutz?

Bei Blockchains handelt es sich um Daten, bei welchen die einzelnen Datenblöcke auf mehreren Computern quasi gleichzeitig gespeichert werden. Es wird kein zentraler Server benötigt. Blockchains kennen wir derzeit vorallem beim Einsatz von Kryptowährungen wie Bitcoins oder Altcoins. In nächster Zeit wird dieses Prinzip wohl vermehrt zur Abwicklung von Verträgen durch Computer (Smart Contracts) eingesetzt werden können. Sobald nun aber das System der Blockchain benutzt wird, um Personendaten zu bearbeiten, können datenschutzrechtliche Probleme entstehen: So besteht im Datenschutz der Grundsatz, wo-

nach falsche Personendaten berichtet werden müssen. Werden nun aber falsche Personendaten so quasi für alle Ewigkeit fix in einer Blockchain gespeichert, können diese wegen der Blockchain-Fixierung nie mehr abgeändert werden. Die Entwickler von Blockchains sind deshalb aufgerufen, bei der Programmierung dieser neuen Werkzeuge die datenschutzrechtlichen Grundsätze zu beachten.

Darf eine Gemeinde alle Geburten, Trauungen und Todesfälle publizieren?

Bisher galt im Kanton Thurgau der Grundsatz, dass dies gestützt auf Art. 57 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung und die entsprechende kantonale Umsetzung zulässig sei. Art. 57 ZStV wurde per 1. Juli 2017 aber aufgehoben. Die Verordnung des Regierungsrates über das Zivilstandswesen hält in § 3 fest, dass die Gemeinden unter Vorbehalt von Art. 57 ZStV Geburten, Todesfälle, Trauungen und eingetragene Partnerschaften periodisch veröffentlichen dürfen. Da der Bundesrat in der Beantwortung der Motion Zuberbühler (Nr. 17.3662) vom 14. September 2017 erwähnte, dass er den Kantonen die Möglichkeit lassen wolle, eigene Publikationsregeln aufzustellen, wird im Kanton Thurgau die Publikation bis auf Weiteres geduldet.

Es besteht hier jedoch ein gewisser Anpassungsbedarf für den Gesetzgeber bzw. für den Gesetzesvollzug.

Zahlen zum Datenschutz

Abschliessend einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017:

	2017	2016	2015	2014	2013
Anfragen von Privaten:	77	81	68	84	70
Anfragen von kantonalen Stellen:	114	98	86	84	41
Anfragen von Gemeinden:	32	40	32	32	8
Total Anfragen:	223	219	186	200	119
Vernehmlassungen:	11	13	14	11	5
Referate, Vorträge:	6	3	3	11	3
Stellenprozente:	60	60	60	60	60

Die Aufsichtsstelle Datenschutz befindet sich im Regierungsgebäude an der Zürcherstrasse 188 in Frauenfeld.

Koordinaten Eingang Regierungsgebäude: 47.557194, 8.899318

Postadresse:

**Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Regierungsgebäude
CH-8510 Frauenfeld**

**Telefon: 058 345 53 41
E-Mail: anfrage@datenschutz-tg.ch**





Dankesworte

Mein Dank gilt auch im aktuellen Berichtsjahr der gesamten Kantonsverwaltung und ebenso den Gemeinden und weiteren Organisationen des kantonalen Rechts für die stets angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Insbesondere danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei mitsamt deren Leiter, Dr. Rainer Gonzenbach, Staatsschreiber, welche mich bei meiner Arbeit wiederum tatkräftig unterstützt haben.

Abschliessend gebührt auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser, der Dank für Ihr Interesse am Datenschutz. Es ist davon auszugehen, dass der Datenschutz in den kommenden Jahren vermehrt an Beachtung gewinnen wird, wodurch die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen weiterhin geschützt werden können. Wir müssen aber aktiv etwas dafür tun.

Frauenfeld, im Frühling 2018

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau



CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)
Namensnennung, keine Bearbeitung